

Anspruchsvoraussetzungen für Hinterbliebenenpensionen von LebensgefährtInnen

Hinterbliebenenpensionen

Die Bestimmungen über Hinterbliebenenpensionen für LebensgefährtInnen stellen einen wichtigen Leistungsteil im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen dar, der sich auch von den allgemeinen Systemen insofern abhebt, als diese Hinterbliebenenpensionen für Lebensgefährten nicht enthalten.

Im Fall der Antragstellung kann sich im Vergleich zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen von hinterbliebenen EhegattInnen oder hinterbliebenen geschiedenen EhegattInnen die Notwendigkeit ergeben, intensivere Prüfungen durchzuführen, ob eine Lebensgemeinschaft vorgelegen ist.

Aus der Spruchpraxis des Kuratoriums wurde nun ein Modell erarbeitet, das die Meldung von LebensgefährtInnen an die Wohlfahrtseinrichtungen als Anspruchsvoraussetzung berücksichtigt.

Begriffsbestimmung im Verfahren

Die österreichische Rechtsordnung kennt keine konkrete Begriffsbestimmung für LebensgefährtInnen. Daher wurde auch weiterhin auf eine Definition im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen verzichtet.

Im Verfahren auf Zuerkennung einer Hinterbliebenenpension an LebensgefährtInnen wird, wie auch in anderen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren auf die Rechtsprechung zurückgegriffen. Gleichmaßen ist auch der Begriff des Lebensgefährten im Statut im Sinne der bisherigen Rechtsprechung der Höchstgerichte zu verstehen.

Eine Lebensgemeinschaft liegt demnach dann vor, wenn die beiden Partner so zusammenleben, wie es für das Zusammenleben von Ehegatten typisch ist, also mit einem aus einer seelischen Gemeinschaft resultierenden Zusammengehörigkeitsgefühl, das sich in einer Geschlechts-, Wohnungs- und Wirtschaftsgemeinschaft manifestiert (OGH 16.2.2005, 3 Ob 274/04x; 19.2.2004, 6 Ob 298/03x, uva). Allerdings müssen nach der Rechtsprechung nicht stets alle drei Merkmale uneingeschränkt vorhanden sein, vielmehr kann jedes dieser Elemente auch weniger ausgeprägt sein oder auch ganz fehlen (OGH 27.5.2008, 3 Ob 61/88). So ist etwa die Geschlechtsgemeinschaft dann nicht unter allen Umständen erforderlich, wenn die zusammenlebenden Personen schon über ein gewisses Alter hinaus sind (OGH 22.3.2000, 3 Ob 204/99t mit weiteren Hinweisen).

Die Erfahrung zeigt, dass im Verwaltungsverfahren

auf Zuerkennung einer Hinterbliebenenpension für eine/n Lebensgefährtin/en die einzelnen Sachverhaltselemente unterschiedlich intensiv geprüft werden müssen.

Klarstellung: Anspruch auch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften

Nach entsprechend vorangegangenen einstimmigen Beschlüssen im Kuratorium der Wohlfahrtseinrichtungen sowie im Vorstand der Bundeskammer stellte der Kammertag klar, dass unter Lebensgemeinschaft auch eine gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft zu verstehen ist.

Meldung einer Lebensgemeinschaft

Um den Nachweis der Voraussetzungen für die Zuerkennung von Hinterbliebenenpensionen an den/die Lebensgefährten/in zu erleichtern, wird als weitere Anspruchsvoraussetzung die Meldung der Lebensgemeinschaft an das Kuratorium festgelegt. Voraussetzung für die Zuerkennung einer Versorgungsleistung an hinterbliebene LebensgefährtInnen ist, dass die Meldung der Lebensgemeinschaft mindestens drei Jahre vor dem Ableben des/r Ziviltechnikers/in erfolgte (siehe aber unten die Übergangsbestimmung für diese Frist).

Für die Meldung selbst wird ein entsprechendes Formular zur Verfügung gestellt, das ab sofort in der Kanzlei der Wohlfahrtseinrichtungen angefordert oder über die Homepage der WE heruntergeladen werden kann.

Die Meldung hat schriftlich durch den/die Ziviltechniker/in (also nicht etwa durch den/die Lebensgefährten/in selbst) zu erfolgen und kann von dem/der Ziviltechniker/in jederzeit widerrufen oder abgeändert werden.

Die Meldung ist somit eine notwendige Formalvoraussetzung für die Zuerkennung. Die entsprechende Übergangsregelung wird im folgenden noch darzustellen sein.

Wichtig ist, dass die Meldung einer Lebensgemeinschaft alleine selbstverständlich noch keinen Anspruch auf Hinterbliebenenpension begründen kann.

Es müssen weiterhin auch die materiellen Voraussetzungen zutreffen, die dann jeweils im Einzelfall auf Antrag zu beurteilen sind.

Die Meldung einer Lebensgemeinschaft ist beim Bestehen einer aufrechten Ehe oder einer anderen, bereits gemeldeten Lebensgemeinschaft unzulässig.

Anmeldung
Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten
Wohlfahrtseinrichtungen

An die
Wohlfahrtseinrichtungen der
Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten

Meldung einer Lebensgemeinschaft

Versicherte/r

WE-Nr. _____

Name _____ Vorname _____ Titel _____

Geburtsdatum _____

Ich melde hiermit gem. § 16 Abs. 2 des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen nachfolgend genanntem als Lebensgefährte/in.

Lebensgefährte/in

Name _____ Vorname _____ Titel _____

Geburtsdatum _____

Ich habe mich über die Voraussetzungen der Gewährung einer allfälligen Hinterbliebenenpension an einem Lebensgefährten/in informiert und habe insbesondere § 16 des Statuts der Wohlfahrtseinrichtungen sowie § 29 Abs. 4 ZITKG zur Kenntnis genommen.

Mir ist insbesondere bekannt, dass die gegenständliche Meldung an die Wohlfahrtseinrichtungen noch keinen Anspruch auf Hinterbliebenenpension begründet. Ein allfälliger Leistungsanspruch kann erst zum Zeitpunkt des Abtrages geprüft werden. Für die Entscheidung über einen allfälligen Antrag wird die Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragsstellung anzuwenden sein, die von der heute geltenden Rechtslage auch abweichen kann.

Die gegenständliche Meldung kann von mir jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich widerrufen werden.

Datum _____ Unterschrift des/der Versicherten _____

Zeitpunkt der Meldung

Der Zeitpunkt der Meldung an die Wohlfahrtseinrichtungen ist von dem/der Versicherten selbst zu bestimmen.

Hinzuweisen ist auf die Frist im Statut der Wohlfahrtseinrichtungen, wonach die Meldung an das Kuratorium mindestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Ablebens des/der Versicherten gemacht werden muss.

Wichtig:

Nur wenn der Zeitraum zwischen der Meldung und dem Ableben des/der Versicherten drei Jahre erreicht oder länger gedauert hat, kann ein Anspruch auf Hinterbliebenenpension entstehen.

Wer erstattet die Meldung?

Die Meldung an das Kuratorium ist von dem/der Ziviltechniker/in persönlich vorzunehmen. Eine Meldung durch den/die Lebensgefährten/in ist nicht vorgesehen.

Form der Meldung

Die Meldung ist von dem/der Ziviltechniker/in schriftlich zu erstatten.

Diese Bestimmung entspricht auch der Grundlage der aktuellen Statutnovelle, dass Anträge nur schriftlich gestellt werden können. Die Meldung einer Lebensgemeinschaft stellt eine grundlegend

gend wichtige Mitteilung dar, sodass die Form einer mündlichen Mitteilung wegen mangelnder (Rechts-)Sicherheit nicht vorgesehen wurde.

Für die Meldung selbst wird ein Formblatt zur Verfügung gestellt, das bereits die Felder für die notwendigen Angaben enthält. Dieses Formblatt kann jederzeit bei den Wohlfahrtseinrichtungen angefordert werden bzw. ist auf der Homepage der WE in Download-Bereich verfügbar.

Änderung - Widerruf

Die Gültigkeit der Meldungen an die Wohlfahrtseinrichtungen ist zeitlich unbeschränkt.

Der/die Versicherte kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Meldung schriftlich widerrufen.

Wichtig:

Eine aufrechte Meldung bei den Wohlfahrtseinrichtungen bedeutet allein noch keinen Anspruch auf Hinterbliebenenpension. Nur wenn das Ermittlungsverfahren auf Zuerkennung der Hinterbliebenenpension ergibt, dass die übrigen Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Statuts vorliegen und die Lebensgemeinschaft zum Zeitpunkt des Ablebens des Versicherten bestanden hat, ist mit einer Zuerkennung zu rechnen.

Der Widerruf der Meldungen der Lebensgemeinschaft verhindert jede weitere Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen. Dies ist deshalb konform, da nicht nur die formale Voraussetzung der aufrechten Meldung nicht erfüllt ist, es ist auch davon auszugehen, dass der Widerruf einer Meldung eine so grundlegende „Störung“ der Lebensgemeinschaft wäre, dass zu vermuten ist, dass diese (spätestens) damit nicht mehr besteht.

Anspruchskonkurrenz

Die Meldung einer Lebensgemeinschaft ist nur möglich, wenn der/die Versicherte nicht verheiratet ist. Weiters ist es nicht möglich, mehrere LebensgefährtenInnen gleichzeitig zu melden. Das Statut schließt somit klar die Konkurrenz von Ansprüchen von hinterbliebenen LebensgefährtenInnen mit Witwen/Witwern aus. Ebenso können nicht mehrere Ansprüche von hinterbliebenen LebensgefährtenInnen parallel bestehen.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass die Bestimmungen über die Konkurrenz mehrerer Hinterbliebenenansprüche im übrigen unverändert sind. Treffen somit ein Anspruch eines/r geschiedenen Ehegatten/in mit dem eines/r Lebensgefährten/in zusammen, werden die Ansprüche aliquotiert, insgesamt stehen für die

Hinterbliebenenpension 60% der Ziviltechnikerpension zur Verfügung.

Übergangsbestimmungen

Stichtag 1.1.2006

Die Bestimmungen über die Meldung von Lebensgemeinschaften treten mit 1.1.2006 in Kraft.

1.1.2006 - 31.12.2008

Alle Lebensgemeinschaften, die bereits zum Stichtag 1.1.2006 bestanden haben, können bis einschließlich 31.12.2008 ohne Einhaltung der dreijährigen Frist nachgemeldet werden.

Für alle Ansprüche auf Hinterbliebenenpension für LebensgefährtenInnen, die durch das Ableben des/der Versicherten vor dem 31.12.2008 entstehen, ist es somit noch nicht erforderlich, dass die Meldung drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Ablebens gemacht wurde.

Wichtig:

Auch in der Übergangsfrist bis 31.12.2008 ist die Meldung bereits eine notwendige formale Vor-

aussetzung für die Zuerkennung der Hinterbliebenenpension. Es entfällt lediglich die dreijährige (Melde-)Frist.

Auch hier gilt: die übrigen Voraussetzungen müssen selbstverständlich vorliegen.

Ab 1.1.2009

Am 1.1.2009 werden die Bestimmungen über die Hinterbliebenenpensionen in vollem Umfang in Geltung stehen. Ab diesem Zeitpunkt gelten auch die Fristerfordernisse in vollem Umfang.

Zusammenfassung:

Für Versicherte, die eine/n Lebensgefährten/in oder eine Lebensgefährtin haben, ist ab 1.1.2006 die neue Rechtslage zu beachten.

Hinterbliebenenpensionen an LebensgefährtenInnen werden ab diesem Zeitpunkt nur mehr dann zuerkannt, wenn auch eine schriftliche Meldung des/der Versicherten an die Wohlfahrtseinrichtungen erstattet wurde, mit der die anspruchstellende Person als Lebensgefährte/in gemeldet wurde.